

**CHANGE-REQUEST-ANTRAG FÜR DAS DOKUMENT ANLAGE 3 DER**  
**„SCHNITTSTELLENSPEZIFIKATION FÜR DIE**  
**DATENFERNÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KUNDE UND**  
**KREDITINSTITUT GEMÄSS DFÜ-ABKOMMEN“**

zur Version: **3.7** Nummer: **FS-23-06<sup>1</sup> PSR für CCU (24.08.2023)**

zu behandeln durch den DK-Arbeitsstab „DFÜ mit Kunden“ am 18.10.2023.

Art der Änderung\*:  F  K  Ä  E  L  verschiedene

Priorität:  hoch  mittel  gering

Betrifft Kapitel: 10

**Problem bzw. Begründung der Änderung:**

Für Taggleiche Eilüberweisungen gibt es kein eigenes Regelwerk für einen Payment Status Report. Wenn ein ZDL dennoch ein Angebot machen möchte, kann er sich entweder an den Regelwerken PSR für SEPA (nur Status vor Settlement) oder am PSR AZV (detailliertere Darstellung möglich) orientieren.

Am Ende von Kapitel 10 wird ab V 3.8 in einem kurzen Abschnitt auf die zwei Möglichkeiten mit entsprechenden Verweisen hingewiesen.

Status:

Änderung beschlossen am 18.10.2023 (Aufnahme in Version 3.8)

---

<sup>1</sup> FS = fester Kürzel für „Formatstandards“, JJ-LL für JJ=Jahr des CRs und LL=laufende Nummer des Jahres

\* Entsprechend der Änderungsverfolgung im Dokument ( F=Fehler, K=Klarstellung, Ä=Änderung, E=Erweiterung, L=Löschung)

## **Anhang zum CR FS-23-06 (24.08.2023)**

Für Taggleiche Eilüberweisungen gibt es kein eigenes Regelwerk für einen Payment Status Report. Wenn ein ZDL dennoch ein entsprechendes Angebot machen möchte, kann er sich entweder an den Regelwerken für SEPA oder am detaillierteren Payment Status Report für den AZV orientieren.

### **PSR bei taggleichen Eilüberweisungen angelehnt an die Vorgehensweise bei SEPA**

Das vollständige Regelwerk, insbesondere auch die entsprechende Nutzung im Rahmen von EBICS, wird in Kapitel 2.2.3 beschrieben. Bei Anlehnung des PSR an SEPA ist zu beachten, dass nur der Status vor Settlement reportet wird.

### **PSR bei taggleichen Eilüberweisungen angelehnt an die Vorgehensweise bei AZV**

Das vollständige Regelwerk, insbesondere auch die entsprechende Nutzung im Rahmen von EBICS, wird in Kapitel 3.2 beschrieben. Eine Anlehnung des PSR an das Regelwerk im Auslandszahlungsverkehr ist insbesondere bei SWIFT-gpi-Zahlungen interessant.

Die gewählte Vorgehensweise (wie SEPA oder wie AZV) ist mit dem jeweiligen Kunden abzustimmen.

Die Bereitstellung erfolgt unabhängig von der gewählten Vorgehensweise in einem zip-Container mit folgender eigener Geschäftsvorfallbezeichnung:

BTF-Parameter: REP / DE / URG / pain.002 / ZIP (resp. Auftragsart CUZ)